

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 17.11.2010:

Die Rechtsquellen

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Römisches Privatrecht (4)

Rechtsquellen im modernen deutschen Recht

Bundesebene	Landesebene
• Verfassung.	• Verfassung.
• Gesetze.	• Gesetze.
• Verordnungen.	• Verordnungen.
• Satzungen.	• Satzungen.
• Gewohnheitsrecht.	• Gewohnheitsrecht.
• Richterrecht (?).	• Richterrecht (?).

Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 2

Römisches Privatrecht (4)

Die Quellen des klassischen römischen Rechts (nach Gai inst. 1, 2)

- Volksgesetze (*leges*).
- Beschlüsse der *plebs* (*plebiscita*).
- Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*).
- Kaisergesetze (*constitutiones principum*).
- Edikte der Magistrate, insb. der Prätores (*edicta*).
- Gutachten der Rechtsgelehrten (*responsa prudentium*).

→ Das Gewohnheitsrecht wird von Gaius nicht als Rechtsquelle genannt, spielt aber eine nicht geringe Rolle.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 3

Römisches Privatrecht (4)

Leges (rogatae)
(Beantragte) Gesetze

- Volksgesetze
 1. Beschlussfassung im Senat.
 2. Beantragung durch einen Obermagistrat (Konsul, Prätor).
 3. Beschluss durch die Volksversammlung, Abstimmung nach Zenturien (Hundertchaften) oder Tribus (Stämmen).

→ Die Oberschicht hat bei beiden Abstimmungsmodi die Mehrheit.
→ Erlass von Leges rogatae wurde in der frühen Kaiserzeit unüblich.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 4

Römisches Privatrecht (4)

Plebi scita
Plebiszite

- Beschlüsse der Versammlung der Plebs.
 - Seit 287 v. Chr. de Volksgesetzen gleich gestellt.
 - 1. (In der Regel) Vorberatung und Beschlussfassung im Senat.
 - 2. Beantragung durch einen Volkstribun.
 - 3. Beschluss durch die Versammlung der Plebs, Abstimmung nach Tribus.
 - 4. Beispiel: Lex Aquilia von 286 v. Chr.

→ Erlass von Plebi scita wurde in der frühen Kaiserzeit unüblich.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 5

Römisches Privatrecht (4)

Senatus consulta
Senatsbeschlüsse

- Ursprünglich (unverbindliche) Empfehlungen des Senats an einen Magistrat (Konsul, Prätor etc.).
 - Th. Mommsen: „Wer Augen hat zu sehen, muss es erkennen, dass der Ratschlag des Senats von Haus aus mehr war und mehr sein sollte als ein einfacher Ratschlag und als Fesselung der Exekutive empfunden und behandelt ward“.
 - Anerkennung als Gesetz erst in der Kaiserzeit.
 - Beispiel: Senatusconsultum Velleianum (41-65 n. Chr.).

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 6

Römisches Privatrecht (4)

Constitutiones principum
Kaisergesetze

- Erteilung von Rechtsauskünften in Einzelfällen, die als Präzedenzfälle beachtet wurden.
- Senatsbeschlüsse aufgrund eines kaiserlichen Antrags (*oratio principis*).
- Erlass von Gemeindeordnungen (*leges datae*) für neugegründete Gemeinde.
- Ab Mitte des 2. Jahrhunderts Anerkennung einer allgemeinen Gesetzgebungskompetenz.
- Beispiel: Reskript des Kaisers Antoninus Caracalla von 212 (C. 4, 29, 1).

Th. Rufner

Römisches Privatrecht

7

Römisches Privatrecht (4)

Edicta
Edikte

- Wichtigster mit der Rechtspflege betrauter Beamter war der Prätor.
- Das wichtigste Instrument zur Fortbildung des Rechts war das Edikt, in dem der Prätor ankündigte, wie er während seiner Amtszeit seine Aufgaben in der Rechtspflege ausüben wollte.
 - Das Edikt enthielt „Rechtsschutzverheißungen“ und Textmuster für die Klageformeln.
- Beispiel: Rechtsschutzverheißung durch den Prätor für erlaubte *pacta* (D. 2, 14, 7, 7).

Th. Rufner

Römisches Privatrecht

8

Römisches Privatrecht (4)

Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers.
- Allmähliche Verfestigung in den Jahrhunderten um Christi Geburt (*Edictum tralatium*).
- 130 n. Chr.: Ediktsredaktion durch den Juristen Julian auf Befehl Kaiser Hadrians. Text steht endgültig fest und darf vom jeweiligen Amtsinhaber nicht mehr geändert werden. (*Edictum perpetuum*).
- Die klassischen Juristen kommentierten den verfestigten Ediktstext wie ein Gesetzbuch.

Th. Rufner

Römisches Privatrecht

9

Römisches Privatrecht (4)

Responsa prudentium
Gutachten der Rechtsgelehrten

- Tätigkeit der Rechtsgelehrten ist schon in der Vorklassik der wichtigste Entwicklungsfaktor des römischen Rechts.
- In der Kaiserzeit: Verleihung des *ius publice respondendi* (Recht, öffentlich Gutachten zu erteilen) durch den Kaiser.
- Gutachten von Juristen mit dem Recht zur Gutachtenerteilung waren für das Gericht verbindlich.
- Sammlungen von Gutachten bildeten einen großen Teil der römischen Rechtsliteratur.

Th. Rufner

Römisches Privatrecht

10

Römisches Privatrecht (4)

Gewohnheitsrecht

- Von Gaius nicht erwähnt, aber:
- Eine Vielzahl von Institutionen des römischen Rechts beruhen auf Gewohnheitsrecht.
- Beispiele: *Stipulatio*, *mancipatio* und *in iure cessio*.

Th. Rufner

Römisches Privatrecht

11

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 24.11.2010:

Die Schichten der römischen Rechtsordnung

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>